

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0024
LOG Titel: 20. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte Anzeigen.

20 Stück.

Tübingen den 8 März 1792.

Stuttgart.

Grundriß der europäischen Staatenkunde, politische Karte von Europa und Länder- und Regententafel von Teutschland — — von L. F. Ehrmann. Bey den Gebr. Mannfker. 1791. 104 Seiten in 8. Schon vor acht Jahren hatte der Hr Verf. die politische Charte von Europa zu seinem eignen Gebrauche entworfen. Man bat ihn um Abschriften, er ließ sie drucken; sie vergrif sich schnell, er erweiterte sie nach und nach, und schrieb eine Einleitung und Erläuterung dazu. Ungünstige Umstände und widrige Schicksale verzögerten den Druk, so daß das Werkchen erst nach zwey Jahren die Presse gänzlich verließ. So viel von der Geschichte dieser Arbeit. — Die drey grossen Tabellen, welche 1) den politischen Zustand von Europa überhaupt, 2) den politischen Zustand der vornehmsten teutschen Staaten, und 3) den Zustand der auswärtigen Besizungen der Europäer darstellen, sollen, hofft der Verf., dem Lecturfreunde überhaupt, dem Zeitungsleser insbesondere, auch dem Anfänger

nützlich und brauchbar seyn — der Text und die kleinern Tabellen (Größe und Volksmenge des teutschen Reichs, Größe und Bevölkerung der Schweiz, zwey Tabellen von der Größe und Bevölkerung aller europäischen Länder nach Cromé's Grössencharte) jenen größern zur nöthigen Erläuterung und Ergänzung dienen — und die statistischen Angaben von den teutschen Reichsstädten manchem angenehm seyn. Rec. wünscht es mit dem Verf., und zweifelt keineswegs, es werde, da Bedürfnisse und Geschmak so sehr verschieden, und unsre Zeiten ohnehin den Tabellen so günstig sind, auch diese Arbeit des Verfassers Beyfall und Käufer finden. Für diese Liebhaber aber Varianten hieher zu setzen, würde eine sehr undankbare Arbeit seyn.

Strasburg.

Von kleinen, daselbst neuerlich erschienenen Schriften, die uns in die Hände kamen, dünken uns einige der Bekanntmachung in diesen Blättern um so mehr werth zu seyn, da wir sie sonst nirgend angezeigt finden. Vor jetzt wollen wir uns auf folgende einschränken:

Discours de M. Koch, sur la motion de M. Matthieu, concernant les Protestans d'Alsace; prononcé dans la Société des Amis de la Constitution. Le 15 Oct. 1790. 22 S.

Entwurf einer Kirchenverfassung der Augspurgischen Confessions, Verwandten im ehemaligen Elsass und in den Departementen der obern Saone und des Doubs. 18 Seiten.

20 St. den 8 März 1792. 155

Principes généraux des Protestans de la confession d'Augsbourg, et leur incompatibilité avec la Constitution Civile du Clergé. 38 Seiten. (von Herrn Prof. Koch, jetzt Mitglied der Nationalversammlung.)

Versuch einer Uebersicht und Prüfung der Gründe, die für und wider den Vorschlag, die Nationalbesoldung der protestantischen Geistlichkeit des Elsasses auf einen billigen Fuß, vermittelst der Uebergabe der dazu gewidmeten Kirchenfonds, bey der höchsten Gesetzgebung zu bewirken, in Reden und Druckschriften fürgebracht worden. Von Philipp Jakob Müller, D. des Kirchen-Convents Präses. Gedruckt bey Joh. Heinrich Heiß, Universitäts-Buchdrucker. 1791. 8. 55 Seiten. Die grosse Revolution in Frankreich, welche die bekannte neue Organisation der katholischen französischen Geistlichkeit, und die Verwandlung der Kirchengüter in ein Nationaleigenthum zur Folge hatte, überdiß aber die Herstellung der Religions-, und Kirchenfreyheit für die Protestanten in Frankreich in sich schließt, veranlaßte auch Vorschläge und Entwürfe zu einer neuen Verfassung des protestantischen Kirchenwesens bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten in den Departementen des Ober- und Nieder-Rheins, wie auch der Saone und des Doubs. In Frage kam hiebey hauptsächlich ein neu anzuordnender Kirchenvorstand, und die Nationalbesoldung der protestantischen Geistlichen im Elsaß, und ihre Gleichstellung in bürgerlichen Verhältnissen mit der katholischen Geistlichkeit. Auf diese Punkte nun beziehen sich die genannten Schriften. Herr Matthieu

machte den Vorschlag, die Schlüsse der Nationalversammlung, wodurch die Kirchengüter der Disposition der Nation überlassen wurden, und der Clerus eine bürgerliche Einrichtung erhielt, auch bey der protestantischen Geistlichkeit im Elsaß, unter gewissen Bestimmungen in Vollziehung zu bringen. Das Unausführbare dieses Vorschlags, besonders in Ansehung der Kirchengüter, ist der Hauptgegenstand der Rede, die Herr Koch in der Constitutions-Gesellschaft zu Strasburg hielt. Er beruft sich hierbey so wohl auf die Natur und Eigenschaft dieser protestantischen Kirchengüter, als auch auf den Inhalt und Geist der bisherigen Decreten, nach welchen die Nation für die Erhaltung des protestantischen Gottesdienstes keine Sorge übernahm, sondern allein die katholische Religionsübung auf öffentliche Verköstigung des Staats Anspruch hatte, mithin die protestantische Geistlichkeit keine gleiche Behandlung mit dem katholischen Clerus erwarten konnte. Nun kam aber überhaupt auch eine neue Einrichtung des protestantischen Kirchenwesens zur Sprache. Verschiedene hierauf sich beziehende Vorschläge wurden von Herrn Matthieu, Koch und Andern zum Vorschein gebracht. Der Nationalversammlung selbst sollte ein Entwurf eines neu anzuordnenden Kirchenvorstandes bey den Elsaßischen Gemeinen Ausburgischen Bekenntnisses vorgelegt, und zur Bekräftigung empfohlen werden. Es wurde hierzu auf Einladung des Strasburgischen Kirchenconvents eine Versammlung von Abgeordneten aus den zwey Departementen des Ober- und Niederrheins in Strasburg angestellt, und über die in dem Entwurf einer Kirchenverfassung enthaltenen Punkte,

welche als Fundamental- und constitutionelle Artikel angesehen werden sollten, eine Uebereinkunft getroffen. Wir zeichnen aus denselben folgende aus: "Alle kirchliche Rechte stehen nach protestantischen Grundsätzen der ganzen Gemeinde zu; können aber nicht alle durch dieselbe ausgeübt werden. Diejenigen Rechte also, deren Ausübung einer gewissen Anzahl ihrer Mitglieder zu übertragen geeignet ist, werden nur kraft dieses Auftrags verwaltet. Eine jede Pfarrgemeinde hat ihren eigenen Kirchenvorstand oder Presbyterium, welches aus den Pfarrern, Ältesten und einer doppelten Anzahl Zugeordneten besteht. Die Pfarrer sind in dieser Eigenschaft beständige Besizer des Presbyteriums. Die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums bleiben sechs Jahre im Amt. Die Pfarrgemeinden mehrerer Orten sind in Kirchenangelegenheiten einem gemeinschaftlichen höhern Kirchenvorstande oder Consistorium untergeordnet. Jedes Consistorium besteht aus zwölf Mitgliedern, deren ein Drittheil aus Weltlichen, ein Drittheil aus Geistlichen, und ein Drittheil nach der freyen Willkühr der wählenden gewählt werden soll. Die Mitglieder der Consistorien bekleiden sechs Jahre ihr Amt. In allen Verwaltungssachen werden die Verhandlungen der Consistorien und Presbyterien öffentlich gehalten, nur die Fälle ausgenommen, welche entweder für den Richterstuhl des Gewissens gehören, oder wo die Bekanntmachung der Ehre des Bürgers nachtheilig wäre. Die weltlichen Mitglieder und Zugeordneten der Presbyterien werden, so wie die Pfarrer, von allen protestantischen Bürgern der Gemeinde gewählt. Die Mitglieder der Consistorien werden durch die sämtlichen Presby-

terien eines jeden Consistoriensprengels gewählt.“ Die oben erwähnte Frage über die Gleichförmigkeit einer neuen Verfassung der protestantischen Geistlichkeit mit der bürgerlichen Einrichtung des katholischen Clerus, veranlaßte den verdienstvollen Herrn Prof. Koch, die principes généraux des protestans etc. zu entwerfen; eine Schrift, die vorzüglich Aufmerksamkeit verdient, und von der Nationalversammlung selbst, an welche sie gebracht wurde, Beyfall erhielt, und ihr grössere Achtung für die Grundsätze des Protestantismus einflößte, die man hier zuerst in völligem Licht und Zusammenhang kennen lernte. Wirklich verdiente diese kleine Schrift auch in Deutschland durch eine Uebersetzung bekannt gemacht und verbreitet zu werden, zumal da sie selbst in Strasburg nicht in den Buchhandel kam und so viel dem Recensenten bekannt ist, nur unter die Mitglieder der Constitutionsgesellschaft ausgetheilt wurde. Die allgemeinen Principien der Protestanten, die Herr Koch hier kurz und klar darstellt, sind folgende. 1) Die heil. Schrift ist die einzige Regel des Glaubens. 2) Nicht aber das Augsburgerische Glaubensbekenntniß. C'est à la faveur de ce principe, que les protestans sont toujours allé en avant avec les lumières de leurs siècle.) 3) Die Kirchengewalt sießt ganz aus der Kirche, als Gesellschaft im Staat betrachtet, (die Kirche ist frey und ganz unabhängig in Ansehung ihrer religiösen Meinungen; sie erkennt kein anderes Haupt als ihren göttlichen Urheber, kein anderes unveränderliches Gesetz, als dasjenige, das ihr durchs Evangelium vorgeschrieben ist. Ihre Rechte sind gesellschaftlich, und gehören allen Mitglie-

dern gleich zu; sie können entweder von allen gemeinschaftlich, oder mittelst einer Delegation ausgeübt werden.) 4) Das Uebertragsrecht findet nicht statt bey Meinungen. (Eine völlige Freyheit der Meinungen, die jede blinde Unterwerfung unter irgend einem menschlichen Ansehen verwirft, ist der unterscheidende Charakter und das köstlichste Eigenthum des Protestantismus.) 5) Die Kirche hat keine eigene Gerichtsbarkeit. 6) Die römische Hierarchie ist dem Geist des Protestantismus schnurgerade zuwider. Aus diesen Grundsätzen leitet Herr Koch ganz richtig die Folge ab, daß die bürgerliche Einrichtung des katholischen Klerus in Frankreich, kein Muster der Organisation für die Kirchen des Augsburgischen Bekenntnisses seyn könne, weil jene Einrichtung noch ganz auf den Grundsätzen der römischen Hierarchie und des Katholicismus beruhe, womit sich die protestantische Kirche, die nur in sich die Quelle ihrer Gewalt hat, und keinem menschlichen Ansehen in Glaubenssachen sich unterwirft, schlechterdings nicht vereinigen könne. Die in Untersuchung gekommene Frage: ob man von Seite der Elsassischen Protestanten die Nationalverpfehlung ihres Gottesdienstes und ihrer Kirchendiener unter der Bedingung der Uebergabe ihrer Kirchenfonds an die Nation begehren soll? wird in der Eingangs angeführten Schrift von Herrn Dr. Müller in folgende zwey Hauptfragen abgetheilt: 1) Hätte dieses Begehren vor Abfassung des Decrets vom 17ten Augustmonat 1790. (krast dessen den Protestanten die Fortdauer der Legalen-Existenz ihrer öffentlichen Religionsübung und die Erhaltung ihrer Kirchengüter und kirchlichen Ein-

künfte zugesichert worden,) als ein gerechtes Begehren angebracht werden können, dessen Erfüllung auch den Protestanten überwiegende Vortheile gebracht hätte? 2) Wären die Protestanten befugt, und riethes ihnen die Klugheit, mit diesem Begehren jetzt noch nach erschienenem Decret einzukommen? Bey Entwicklung der ersten Frage geht Herr Doctor Müller auf den Augsburgerischen Religionsfrieden zurück, um daraus das wahre Fundament des Anspruchs der Elsässischen Protestanten auf öffentliche Beförderung ihres Gottesdienstes und ihrer Religionsdiener vest zu setzen. Er macht aber doch auch einen auf die gegenwärtige Umstände angewendeten Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Rechtsansprüchen, und wiegt endlich die Vortheile und Nachtheile, die mit der Nationalverpflegung des protestantischen Gottesdienstes verknüpft seyn würden, gegen einander ab. Die zweyte Frage bejaht er unter gewissen Bestimmungen, deren Detail vorzulegen der Raum dieser Blätter nicht gestattet. Die vornehmste ist wohl diese, daß, im Fall die Gesezgeber der französischen Nation die protestantischen Kirchenfonds zu einem National-eigenthum zu machen beliebten, die Protestanten inständig zu bitten (warum nicht lieber: als Recht zu fordern) hätten, daß diese Verfügung durch ein constitutionelles Decret gemacht, und eine anständige Verpflegung des protestantischen Gottesdienstes unter einer ebenso heiligen und unwiderrustlichen Garantie, als der römisch-katholische Gottesdienst durch das Decret vom 2 Nov. 1789 und 13 Apr. 1790 erhielt, zugesagt werde.
